

### Der Kriegszuschlag.

#### Mangel an Differenzierungen.

Von den neuen Kriegszuschlägen ist außer der Besoldungssteuer auch die Gebäudesteuer, und zwar sowohl die Hauszins- als auch die Hausklassensteuer, vollständig verschont geblieben. Die Hauszinssteuer, in ihrer Art wohl die höchste Steuer Europas, konnte unmöglich selbst nur der kleinsten Steigerung unterzogen werden; auch die Gemeinde Wien hat davon abgesehen, in ihrem jüngsten Kommunalsteuerprogramm eine Erhöhung der Umlagen auf diese Steuer vorzunehmen. Die (berechtigete) Rücksichtnahme auf die Hauszinssteuer ist jedoch diesmal auf die gesamte Gebäudesteuer ausgedehnt worden — ein Verfahren, das, so bequem es auch sein mag, bei näherer Prüfung doch anfechtbar erscheint. Die Hausklassensteuer, die von dem Kriegszuschlag nicht getroffen wird, ist in kleineren Orten von den Wohnungen oder Wohnbestandteilen zu entrichten, die der Hausbesitzer selbst bewohnt (also nicht an andere Parteien vermietet). Die Steuer richtet sich nach der Anzahl der bewohnbaren „Wohnbestandteile“ — Küchen, Keller, Böden usw. kommen hierbei nicht in Betracht — und ist, im Gegensatz zur österreichischen Hauszinssteuer, außerordentlich niedrig. Es sind beispielsweise nach dem Tarif der Gebäudesteuernovelle, die der Einfachheit wegen hier nur allein berücksichtigt werden soll, an Staatssteuer für eine Wohnung jährlich zu entrichten: wenn sie 3 Wohnbestandteile umfasst K. 4.20, bei 6 Wohnbestandteilen K. 20, bei 24 Wohnbestandteilen K. 200, bei 29 Wohnbestandteilen K. 300, bei 40 Wohnbestandteilen K. 440 usw. Man darf sich vielleicht damit abfinden, daß dem kleinen Landwirt die Wohnung nicht verteuert wird, obwohl das Mißverhältnis zwischen Stadt und Land ungeheuer ist. Für eine aus drei Zimmern (außer Nebenräumen) bestehende Wohnung hat der Landbewohner bloß etwas mehr als 4 Kronen jährlich an Staatssteuer zu bezahlen, während der Bewohner einer größeren Stadt im gleichen Falle oft hundertmal so viel zu leisten hat. Durchaus unbegreiflich ist es aber, daß ebenso wie der Bauersmann der Großgrundbesitzer, der Pächter oder der Plutokrat behandelt wird, jeder, der auf dem Land eine fürstliche Villa oder ein „herrschaftliches Schloß“ besitzt, wie es in manchen Hausklassensteuerkatastern heißt. Der beneidenswerte Besitzer eines aus 40 — vierzig! — Zimmern bestehenden, mit zahlreichen Nebenräumen, Stallungen usw. ausgestatteten Schlosses hat, wie erwähnt, als Gebäudesteuer jährlich bloß den geradezu lächerlich geringfügigen Betrag von 440 Kronen zu entrichten. Diesen, den reichsten und mächtigsten Kreisen des Staates angehörenden Mann überdies auch noch von dem Kriegszuschlag zur Hausklassensteuer zu befreien, ist wohl wenig angebracht. Es sei nebenbei daran erinnert, daß auch im Jahre 1859 zur Hausklassensteuer ein Kriegszuschlag, und zwar ursprünglich mit  $\frac{2}{3}$ , späterhin mit  $\frac{1}{2}$  und schließlich mit  $\frac{1}{3}$  des Ordinariums, also in dessen Höhe, eingehoben worden ist, während der damalige Kriegszuschlag zur Hauszinssteuer zum Schluß bloß mit  $\frac{1}{3}$  des Ordinariums festgesetzt war.

Die Ausdehnung des Kriegszuschlages auf die Grundsteuer ist an dieser Stelle bereits als eine sehr erfreuliche Tatsache hingestellt worden, insofern als dadurch ein schlichterer Anfang zur schärferen Heranziehung des Grundbesitzes zu den allgemeinen Lasten gemacht worden ist. Aber auch hier zeigt sich ein Mangel an gewissen Differenzierungen. Bei der Personaleinkommensteuer, bei der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer werden die leistungsfähigeren Schichten der Steuerträger mit voller Berechtigung härter getroffen. Der „Rentabilitätzuschlag“ stellt sich zumal als ein ausgezeichnetes Mittel dar, von den Gesellschaften, die gute Geschäfte machen, einz mit ihren Erfolgen sich steigende Aktiensteuer hereinzubringen. Beim Grundbesitz ist von einer solchen Unterscheidung keine Spur. Der kleine Grundbesitz, der infolge zahlreicher Einberufungen vielleicht nur mit Mühe und Not bewirtschaftet werden kann, hat ebenso einen 50prozentigen Kriegszuschlag zur Grundsteuer abzuführen, wie der Gutsbesitzer über gewaltige Rationendien, dem der Krieg nicht selten ohne sein Zutun einen Millionenbogen beschert hat. Wäre da nicht ebenfalls ein Rentabilitätzuschlag am Platze? Die schonungsvolle Behandlung des Großgrundbesitzes ist zwar in der Tradition begründet. Er hat Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen als sein geheiligtes Recht beansprucht, und es als Sakrilegium angesehen, daß schrittweise (nach der französischen Revolution) das herrschaftliche Grundeigentum ebenso wie das bäuerliche behandelt worden ist, daß zwischen Rustikal- und Dominikalbesitz kein Unterschied gemacht wurde. Die Zeiten ändern sich aber und mit ihnen die Anschauungen der Menschen. Wir halten es nicht mehr für recht und billig, daß von den Reichen wie von den Armen prozentuell dieselbe Steuer eingehoben werde; die Progression der Steuer wird vielmehr als ein unerschütterliches Fundament zeitgemäßer Steuergerechtigkeit angesehen. Und wenn bei unbeweglichem Besitz eine derartige Progression noch selten ist, so dürfte es angesichts des beinahe unermesslichen Geldbedarfes des Staates zu vermuten sein, daß der Steuernehmer trotz aller Vorurteile in Einkunft auch an viele bisher streng verschlossene Türen fest anklopfen wird.

Das, was den Arabern recht ist, das muß auch dem mobilen Kapital billig sein. Bei dem ist die höhere Forderung des Leistungs-fähigeren zwar häufig, aber noch immer nicht vollständig durchgeführt. So beträgt der Kriegszuschlag zur Rentensteuer durchweg 100 Prozent, ohne Rücksicht darauf, ob die Be-